

**B.B.N.-Tagung „Artenschutz und Umwelthaftung – Herausforderungen auf allen Ebenen“
18. März 2009**

Gibt es Umweltschäden in der Bauleitplanung?



Bernhard Gillich

BGHplan Landschaftsarchitekten bdlA

Kaiserstraße 15

D-54290 Trier

www.BGHplan.com

mail@BGHplan.com

- 1. Umweltschaden in der Bauleitplanung**
- 2. Umweltschaden als Folge der Bauleitplanung**
- 3. Schlussfolgerungen**

USchadG

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind ...

1. Umweltschaden:

a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 21a des Bundesnaturschutzgesetzes

BNatSchG

§ 21a Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadengesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.

„.....liegt eine Schädigung nicht vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten eines Verantwortlichen, die von der zuständigen Behörde

2. auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuchs

genehmigt wurden oder zulässig sind.“

§1(6) BauGB

„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: ...

7. die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere

a) die Auswirkungen auf **Tiere, Pflanzen**, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die **biologische Vielfalt**,

b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,

.....

g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen,.....“

UschadG

- **§2(2.) Schaden oder Schädigung: eine direkt oder indirekt eintretende feststellbare nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource (Arten und natürliche Lebensräume, Gewässer und Boden) oder Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource**
- **§2(5.) Unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens: die hinreichende Wahrscheinlichkeit, dass ein Umweltschaden in naher Zukunft eintreten wird**

**Es gibt keinen Umweltschaden nach dem USchadG in der
Bauleitplanung**

USchadG

§ 10 Aufforderung zum Tätigwerden

Die zuständige Behörde wird zur Durchsetzung der Sanierungspflichten nach diesem Gesetz von Amts wegen tätig oder, wenn ein Betroffener oder eine Vereinigung, die nach § 11 Abs. 2 Rechtsbehelfe einlegen kann, dies beantragt und die zur Begründung des Antrags vorgebrachten Tatsachen den Eintritt eines Umweltschadens glaubhaft erscheinen lassen.

USchadG

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind ...

3. Verantwortlicher: jede natürliche oder juristische Person, die eine berufliche Tätigkeit ausübt oder bestimmt, einschließlich der Inhaber einer Zulassung oder Genehmigung für eine solche Tätigkeit oder der Person, die eine solche Tätigkeit anmeldet oder notifiziert, und dadurch unmittelbar einen Umweltschaden oder die unmittelbare Gefahr eines solchen Schadens verursacht hat;

USchadG

§ 3 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

...

2. Schädigungen von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinn des § 21a Abs. 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes und unmittelbare Gefahren solcher Schäden, die durch andere berufliche Tätigkeiten als die in Anlage 1 aufgeführten verursacht werden, sofern der Verantwortliche vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat.

BauGB

§ 4

Beteiligung der Behörden

(1) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ... zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung ... aufzufordern.

USchadG

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Anwendung

(1) Dieses Gesetz gilt nicht für Schäden, die durch Emissionen, Ereignisse oder Vorfälle verursacht wurden, die vor dem 30. April 2007 stattgefunden haben, oder die auf eine bestimmte Tätigkeit zurückzuführen sind, die vor dem genannten Zeitpunkt geendet hat.



BauGB

§ 13a Bebauungspläne der Innenentwicklung

(1) ...

Das beschleunigte Verfahren ist auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

BNatSchG

§ 42 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(5) ...Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden....

Schlussfolgerungen

- **Steigende Verantwortung der am Planungsprozess Beteiligten**
- **Landschaftsarchitekten als Bearbeiter der Umweltberichte**
- **Behörden müssen Qualität einfordern**
- **Standards der Naturschutzbehörden für artenschutzrechtliche Fragen entwickeln**
- **Das Land muss populationsbezogene Artendaten zeitnah bereitstellen**
- **Umweltbaubegleitung gegen Kollateralschäden**
- **Monitoring gewinnt an Bedeutung**
- **FNP-Ebene mit Landschaftsplanung und Umweltprüfung zur Steuerung nutzen**



Bernhard Gillich

BGHplan Landschaftsarchitekten bdla

Kaiserstraße 15

D-54290 Trier

www.BGHplan.com

mail@BGHplan.com